

**CMAS.CH**



**Statuten**

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>4</b>
	Art. 1 Name, Rechtsform.....	4
	Art. 2 Sitz.....	4
	Art. 3 Zweck .....	4
	Art. 4 Aufgaben .....	4
	Art. 5 Geschäftsjahr.....	4
	Art. 6 Mitgliedschaften.....	4
<b>2</b>	<b>Mitglieder .....</b>	<b>4</b>
	Art. 7 Mitgliedschaftskategorien .....	4
	Art. 8 Tauchlehrer und Instruktoren im Aktiv-Status .....	5
	Art. 9 Tauchlehrer und Instruktoren im Informations-Status .....	5
	Art. 10 Ehrenmitglieder.....	5
	Art. 11 Gönner.....	5
	Art. 12 Aufnahme .....	5
	Art. 13 Statuswechsel.....	5
	Art. 14 Austritt.....	6
	Art. 15 Ausschluss.....	6
	Art. 16 Wiederaufnahme .....	6
	Art. 17 Vereinsvermögen .....	6
	Art. 18 Stimmrecht.....	6
<b>3</b>	<b>Organisation .....</b>	<b>7</b>
	Art. 19 Organe der CMAS.CH.....	7
<b>3.1</b>	<b>DIE DELEGIERTENVERSAMMLUNG.....</b>	<b>7</b>
	Art. 20 Einberufung, Antragsrecht.....	7
	Art. 21 Vorsitz.....	7
	Art. 22 Beschlussfähigkeit .....	7
	Art. 23 Traktanden.....	8
	Art. 24 Delegierte .....	8
	Art. 25 Abstimmung.....	8
	Art. 26 Qualifiziertes Mehr.....	8
	Art. 27 Befugnisse .....	8
<b>3.2</b>	<b>DIE REGIONALEN VORSTÄNDE.....</b>	<b>9</b>
	Art. 28 Regionen .....	9
	Art. 29 Vorsitz und Zusammensetzung.....	9
	Art. 30 Befugnisse .....	9

---

<b>3.3</b>	<b>DIE NATIONALEN KOMMISSIONEN .....</b>	<b>9</b>
	Art. 31 Arten .....	9
	Art. 32 Vorsitz und Zusammensetzung .....	10
	Art. 33 Befugnisse .....	10
<b>3.4</b>	<b>DER NATIONALE VORSTAND.....</b>	<b>10</b>
	Art. 34 Zusammensetzung .....	10
	Art. 35 Amtsdauer .....	10
	Art. 36 Einberufung .....	10
	Art. 37 Beschlussfähigkeit.....	11
	Art. 38 Verhandlungsgegenstände.....	11
	Art. 39 Kompetenzen.....	11
	Art. 40 Ausführung der Beschlüsse, Delegierte .....	11
	Art. 41 Mitarbeiter.....	12
<b>3.5</b>	<b>DIE REVISIONSSTELLE .....</b>	<b>12</b>
	Art. 42 Amtsdauer .....	12
	Art. 43 Zusammensetzung, Befähigung.....	12
	Art. 44 Aufgaben .....	12
<b>3.6</b>	<b>DIE TEMPORÄREN KOMMISSIONEN ODER SPEZIALBEAUFTRAGTEN.....</b>	<b>12</b>
	Art. 45 Aufgaben .....	12
<b>4</b>	<b>Finanzen und Haftbarkeit .....</b>	<b>12</b>
	Art. 46 Mitgliederbeitrag .....	12
	Art. 47 Mittelbeschaffung .....	12
	Art. 48 Haftung .....	13
<b>5</b>	<b>Schlussbestimmungen.....</b>	<b>13</b>
	Art. 49 Reglemente .....	13
	Art. 50 Auflösung.....	13
	Art. 51 Handelsregistereintrag .....	13
	Art. 52 Interpretation.....	13

---

## 1 Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Name, Rechtsform

- <sup>1</sup> Unter dem Namen **CMAS.CH** besteht eine politisch unabhängige und konfessionell neutrale Vereinigung von Tauchlehrern gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- <sup>2</sup> Der Name der CMAS.CH und seine Signets sind rechtlich geschützt.

### Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich in der Schweiz.

### Art. 3 Zweck

Der Verein bezweckt die Aus- und Weiterbildung der Taucher und Tauchlehrer auf einem hohen Niveau und gibt gesamtschweizerisch und international anerkannte Taucher- und Tauchlehrerbrevets ab. Er nimmt sich der Fragen betreffend Technik, Medizin und Sicherheit und des Rechtes im Tauchsport an und ist dafür besorgt, die Ausbildungsmethodik und Pädagogik, gemäss der Standards der CMAS auf dem neuesten Stand zu halten.

### Art. 4 Aufgaben

Der Verein sucht seine Ziele vor allem zu erreichen durch:

- a. Ausbildung von Tauchlehrern
- b. Organisation und Durchführung von Ausbildungs- und Wiederholungskursen
- c. Organisation von Ausbildungsmodulen
- d. Ständige Qualitätskontrolle und Überprüfung der aktuellen Standards
- e. Beratung und Unterstützung der ihr angehörenden Mitglieder
- f. Erarbeitung und Vermarktung von geeignetem Lehrmaterial
- g. Publikationen über den Tauchsport.

### Art. 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr und das Finanzjahr beginnen am 1. Oktober und enden am 30. September.

### Art. 6 Mitgliedschaften

- <sup>1</sup> CMAS.CH ist Mitglied bei der Technischen Kommission der „Confédération Mondiale des Activités Subaquatiques (CMAS)“.
- <sup>2</sup> Die CMAS.CH kann sich anderen nationalen und internationalen Organisationen mit verwandter sportlicher Zielsetzung anschliessen, soweit dies die Statuten der CMAS nicht ausschliessen.

## 2 Mitglieder

### Art. 7 Mitgliedschaftskategorien

Mitglieder des Vereins können sein:

- 
- a. Tauchlehrer und Instruktoren im Aktiv-Status
  - b. Tauchlehrer und Instruktoren im Informations-Status
  - c. Ehrenmitglieder
  - d. Gönner

**Art. 8 Tauchlehrer und Instruktoren im Aktiv-Status**

Tauchlehrer und Instruktoren mit Aktiv Status können nur brevetierte Taucherlehrer sein, die den Tätigkeitsbericht eingereicht, den Jahresbeitrag bezahlt haben, aktiv in der Taucherausbildung tätig sind, die vorgeschriebenen Fortbildungskurse besucht, oder an der jährlichen Tauchlehrerversammlung teilgenommen haben.

**Art. 9 Tauchlehrer und Instruktoren im Informations-Status**

- <sup>1</sup> Sie haben innerhalb des Vereins die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder.
- <sup>2</sup> Sie sind nicht befugt, Tauchbrevets im Namen der CMAS.CH auszustellen.

**Art. 10 Ehrenmitglieder**

- <sup>1</sup> Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich gegenüber CMAS.CH während Jahren in besonderer Weise verdient gemacht haben.
- <sup>2</sup> Sie werden auf Vorschlag des nationalen Vorstandes von der Delegiertenversammlung ernannt.
- <sup>3</sup> Der nationale Vorstand kann in besonderen Fällen zusätzlich einen Titel vorschlagen (z. B. Ehrenpräsident).

**Art. 11 Gönner**

- <sup>1</sup> Gönner sind natürliche Personen die einen vom nationalen Vorstand festgelegten Jahresbeitrag bezahlt haben.
- <sup>2</sup> Sie haben innerhalb des Vereins keine Rechte und Pflichten.

**Art. 12 Aufnahme**

Die Aufnahme von Tauchlehrern mit Aktivstatus erfolgt durch die Brevetierung. Sie erfüllen die Bedingungen von Art. 8 dieser Statuten.

**Art. 13 Statuswechsel**

- <sup>1</sup> Der Statuswechsel vom Aktiv- in den Informationsstatus erfolgt durch schriftliche Erklärung an den zuständigen Regionalchef oder ohne weiteres per Ende des Vereinsjahres, wenn die Bedingungen für den Aktivstatus gemäss Art. 8 nicht mehr erfüllt sind.
- <sup>2</sup> Der Statuswechsel vom Informations- in den Aktivstatus erfolgt ohne weiteres durch die Zustimmung des regionalen Vorstand aufgrund eines schriftlichen Gesuchs an den zuständigen Regionalchef, wenn die Bedingungen für den Aktivstatus gemäss Art. 8 erfüllt sind. Für Ausnahmen ist der nationale Vorstand der CMAS.CH zuständig.

**Art. 14 Austritt**

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann jederzeit schriftlich erfolgen.

**Art. 15 Ausschluss**

- <sup>1</sup> Der nationale Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Delegiertenversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Delegiertenversammlung zu richten. Ein Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.
- <sup>2</sup> Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung bis zur nächsten Delegiertenversammlung nicht bezahlt, wird vom nationalen Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekurs Recht an die Delegiertenversammlung zusteht.

**Art. 16 Wiederaufnahme**

- <sup>1</sup> Tauchlehrer, die nach einem Austritt oder einem Ausschluss wieder als Mitglieder aufgenommen werden wollen, müssen eine von der Delegiertenversammlung festgelegte Aufnahmegebühr entrichten.
- <sup>2</sup> Nach erfolgtem Ausschluss kann das Wiederaufnahmegesuch erst nach einer dreijährigen Wartefrist gestellt werden oder wenn neue Tatsachen eine Wiedererwägung rechtfertigen.

**Art. 17 Vereinsvermögen**

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

**Art. 18 Stimmrecht**

- <sup>1</sup> Die Mitglieder nehmen ihre Mitgliedschaftsrechte an einer Tauchlehrertagung ihrer Region wahr, die jeweils in den ersten zwei Monaten des Kalenderjahres stattfindet.
- <sup>2</sup> Über die Traktanden der Delegiertenversammlung befinden die Mitglieder an der Tauchlehrertagung. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- <sup>3</sup> Das Stimmrecht wird an der Delegiertenversammlung durch zwei von der Tauchlehrertagung bestimmte Delegierte im Sinne der Beschlussfassung der vorgängig in der Region stattgefundenen Tauchlehrertagung wahrgenommen, wobei jede Region zwei Stimmen repräsentiert. Die Delegierten dürfen nicht dem nationalen Vorstand angehören.
- <sup>4</sup> Für die Abstimmungen an der Tauchlehrertagung sind die Bestimmungen dieser Statuten anzuwenden.
- <sup>5</sup> Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

---

### **3 Organisation**

#### **Art. 19 Organe der CMAS.CH**

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Delegiertenversammlung
- b. die regionalen Vorstände
- c. die nationalen Kommissionen
- d. der nationale Vorstand
- e. die Revisionsstelle
- f. allfällige temporäre Kommissionen und Spezialbeauftragte.

#### **3.1 DIE DELEGIERTENVERSAMMLUNG**

##### **Art. 20 Einberufung, Antragsrecht**

- <sup>1</sup> Die ordentliche Delegiertenversammlung – das oberste Organ der CMAS.CH - wird vom nationalen Vorstand einberufen. Sie findet im ersten Semester des Kalenderjahres statt.
- <sup>2</sup> Der nationale Vorstand, zwei Regionalchefs der regionalen Vorstände oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.
- <sup>3</sup> Die Einberufung zur Delegiertenversammlung erfolgt schriftlich spätestens bis Ende November mit Brief an die Regionalchefs der regionalen Vorstände und hat die Verhandlungsgegenstände und die Anträge des nationalen Vorstandes bekannt zu geben.
- <sup>4</sup> Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der zuständigen regionalen Vorstände, an die Delegiertenversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste der regionalen Tauchlehrerversammlungen, bzw. derjenigen der Delegiertenversammlung, aufzunehmen, sofern sie dem nationalen Vorstand über die regionalen Vorstände schriftlich bis spätestens Ende Oktober gestellt werden.

##### **Art. 21 Vorsitz**

- <sup>1</sup> Vorsitzender in der Delegiertenversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des nationalen Vorstandes.
- <sup>2</sup> Der Vorsitzende ernennt die Stimmenzähler.
- <sup>3</sup> Der Aktuar führt das Protokoll über die von der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Aktuar zu unterzeichnen.

##### **Art. 22 Beschlussfähigkeit**

Jede statutengemäss einberufene Delegiertenversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitgliederstimmen, beschlussfähig.

**Art. 23 Traktanden**

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

**Art. 24 Delegierte**

- <sup>1</sup> Das Stimmrecht der Mitglieder wird durch zwei von den regionalen Tauchlehrerversammlungen gewählten Delegierten wahrgenommen (Art. 18).

**Art. 25 Abstimmung**

- <sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt mit.
- <sup>2</sup> Besteht Uneinigkeit bei der Wahl des Präsidenten, haben die Delegierten die Pflicht und die Kompetenz, gegebenenfalls abweichend von den Beschlüssen der Tauchlehrertagungen ihrer Regionen, eine Einigung herbeizuführen. Der Präsident hat in diesem Fall kein Stimmrecht.
- <sup>3</sup> Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

**Art. 26 Qualifiziertes Mehr**

- <sup>1</sup> Für die Wahl des Präsidenten bedarf es, nebst dem einfachen Mehr, der Zustimmung von zwei Regionen.
- <sup>2</sup> Zur Total- oder Teilrevision der Statuten und zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit von  $\frac{2}{3}$  der Stimmen, für die Auflösung des Vereins bedarf es der Einstimmigkeit.

**Art. 27 Befugnisse**

Der Delegiertenversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- a. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Vorschlages sowie die Entlastung des nationalen Vorstandes und der Revisionsstelle
- b. Wahl des Präsidenten, eines Kassiers und eines Aktuars sowie der Revisionsstelle
- c. Abberufung von Mitgliedern des nationalen Vorstandes, der Revisionsstelle und der nationalen Kommissionen, welche von der Delegiertenversammlung gewählt wurden
- d. Festsetzung der Beiträge und Lizenzen der CMAS.CH
- e. Beschlussfassung über Rekurse im Sinne von Art. 15
- f. Abänderung der Vereinsstatuten
- g. Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste
- h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens.



- 
- i. Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten ist.

### **3.2 DIE REGIONALEN VORSTÄNDE**

#### **Art. 28 Regionen**

- <sup>1</sup> Die Schweiz ist in drei Regionen eingeteilt:
  - a. Deutsche- und Rätoromanische Schweiz (DRS)
  - b. Romandie (ROM)
  - c. Tessin (TI).
- <sup>2</sup> In jeder Region besteht einen regionaler Vorstand, der sich, vorbehältlich der Statuten der CMAS.CH und der nachstehenden Bestimmungen, selbständig organisiert.

#### **Art. 29 Vorsitz und Zusammensetzung**

- <sup>1</sup> Der regionale Vorstand steht unter der Leitung des zuständigen Regionalchefs, welcher durch die Tauchlehrertagung der Region gewählt wird.
- <sup>2</sup> Die übrigen Mitglieder werden auf Vorschlag des zuständigen Regionalchefs durch den regionalen Vorstand gewählt.

#### **Art. 30 Befugnisse**

- <sup>1</sup> Der regionale Vorstand organisiert, überwacht und fördert den Tauchsport in der Region gemäss Statuten und Reglementen.
- <sup>2</sup> Er legt die Aufgaben und Kompetenzen der Vereinsmitglieder ihrer Region in einem Reglement fest, welches vom nationalen Vorstand zu genehmigen ist.

### **3.3 DIE NATIONALEN KOMMISSIONEN**

#### **Art. 31 Arten**

- <sup>1</sup> Für besondere Fachgebiete des Tauchens bestehen folgende Nationalen Kommissionen:
  - a. Technical Diving<sup>1</sup>
  - b. Tauchen für spezielle Zielgruppen <sup>2</sup>.
- <sup>2</sup> Die nationalen Kommissionen sind für die gesamte Schweiz zuständig und organisieren sich vorbehältlich der Statuten der CMAS.CH und der nachstehenden Bestimmungen selbständig.

---

<sup>1</sup> Repräsentiert das Tauchen mit Nitrox, Trimix, Rebreather und das Höhlentauchen.

<sup>2</sup> Gemeint sind das Kindertauchen, das Behindertentauchen und allfällig weiter hinzukommende Zielgruppen.

---

**Art. 32 Vorsitz und Zusammensetzung**

- <sup>1</sup> Die nationale Kommission steht unter der Leitung ihres Präsidenten, welcher durch den nationalen Vorstand gewählt wird.
- <sup>2</sup> Aus jeder Landesregion (DRS, ROM, TI) werden, auf Antrag der regionalen Vorstände, an der jeweiligen Tauchlehrerversammlung die Kommissionsmitglieder gewählt.
- <sup>3</sup> Ein Kommissionsmitglied muss vorzugsweise den „Staff Instruktorstatus“ (mindestens aber den höchsten Tauchlehrer-Ausbildungsstand) in demjenigen Bereich besitzen, in dem es in der Kommission tätig ist.

**Art. 33 Befugnisse**

- <sup>1</sup> Eine nationale Kommission organisiert, überwacht und fördert den Tauchsport auf ihrem Gebiet in der ganzen Schweiz, welcher vom nationalen Vorstand festgelegt wird, gemäss Statuten und Reglementen.
- <sup>2</sup> Sie legt ihre Aufgaben und Kompetenzen in einem Reglement fest, welches vom nationalen Vorstand zu genehmigen ist.

**3.4 DER NATIONALE VORSTAND****Art. 34 Zusammensetzung**

- <sup>1</sup> Der nationale Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Kassier, den Regionalchefs der regionalen Vorstände und den Präsidenten der nationalen Kommissionen.
- <sup>2</sup> Der nationale Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten des Kassiers und des Aktuars, selbst.
- <sup>3</sup> Der Präsident, welcher nationaler Ausbildungschef ist, kann nicht gleichzeitig eine ähnliche Funktion in der Region innehaben.

**Art. 35 Amtsdauer**

- <sup>1</sup> Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt und sind wiederwählbar.
- <sup>2</sup> Während einer Amtsdauer neu gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt sind.

**Art. 36 Einberufung**

- <sup>1</sup> Der nationale Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.
- <sup>2</sup> Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.
- <sup>3</sup> Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich, in der Regel zehn Tage zum Voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.
- <sup>4</sup> Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

**Art. 37 Beschlussfähigkeit**

- <sup>1</sup> Der nationale Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident stimmt mit; im Falle der Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.
- <sup>2</sup> Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg oder durch elektronische Stimmabgabe gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

**Art. 38 Verhandlungsgegenstände**

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmen.

**Art. 39 Kompetenzen**

Der nationale Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- a. Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Delegiertenversammlung
- b. Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- c. Vertretung des Vereins gegenüber Dritten; der Präsident, der Vizepräsident, der Aktuar und der Kassier führen Kollektivunterschrift zu zweien
- d. Einberufung der Delegiertenversammlung
- e. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Delegiertenversammlung
- f. Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten
- g. Ausarbeitung von Reglementen
- h. Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder -unterziehung, Abschluss von Verträgen
- i. Wahl der Präsidenten der nationalen Kommissionen
- j. Festsetzung von Tarifen.

**Art. 40 Ausführung der Beschlüsse, Delegierte**

- <sup>1</sup> Der nationale Vorstand kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.
- <sup>2</sup> Er ist ermächtigt, nach Massgabe eines Organisationsreglements die Geschäftsführung und die Vertretung ganz oder zum Teil an einzelne Vorstandsmitglieder (Ausschuss, Delegierte) zu übertragen.

---

**Art. 41 Mitarbeiter**

- <sup>1</sup> Der nationale Vorstand kann zur Lösung spezieller Aufgaben ehrenamtliche Berater zuziehen.
- <sup>2</sup> Er ist befugt, besoldete Mitarbeiter anzustellen, sofern von der Delegiertenversammlung die hierfür erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen.

**3.5 DIE REVISIONSSTELLE**

**Art. 42 Amtsdauer**

Die Delegiertenversammlung wählt eine Revisionsstelle für eine Amtsdauer von einem Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

**Art. 43 Zusammensetzung, Befähigung**

Die Revisionsstelle besteht aus einem oder mehreren, fachlich ausgewiesenen Rechnungsrevisoren, welche nicht Mitglied des Vereins sein müssen. Als Revisionsstelle kann auch eine juristische Person gewählt werden.

**Art. 44 Aufgaben**

Sie prüft die Rechnungsführung des Vereins und erstattet jährlich zuhanden der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht.

**3.6 DIE TEMPORÄREN KOMMISSIONEN ODER SPEZIALBEAUFTRAGTEN**

**Art. 45 Aufgaben**

Die Delegiertenversammlung kann temporäre Kommissionen oder einzelne Spezialaufträge einsetzen, deren Aufgaben und Befugnisse in einer Geschäftsordnung festzulegen sind.

**4 Finanzen und Haftbarkeit**

**Art. 46 Mitgliederbeitrag**

- <sup>1</sup> Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages (gemäss Anhang 1 zu diesen Statuten) verpflichtet, welcher von der Delegiertenversammlung festgelegt wird.
- <sup>2</sup> Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

**Art. 47 Mittelbeschaffung**

- <sup>1</sup> Weitere Mittel des Vereins werden beschafft durch:
  - a. Erträge aus der Ausbildungstätigkeit
  - b. Verkauf von Lehrmitteln und Merchandising-Artikeln
  - c. Gönner- und Sponsorenbeiträge
  - d. Erträge aus dem Vereinsvermögen

- 
- e. Subventionen
  - f. Zuwendungen irgendwelcher Art (Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen).
- <sup>2</sup> Sponsoren werden den Mitgliedern in gebührender Weise zur Kenntnis gebracht.

**Art. 48 Haftung**

- <sup>1</sup> Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.
- <sup>2</sup> Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

## **5 Schlussbestimmungen**

**Art. 49 Reglemente**

Für den Vollzug der in diesen Statuten genannten Aufgaben erlässt der Verein die erforderlichen Reglemente.

**Art. 50 Auflösung**

- <sup>1</sup> Die Auflösung des Vereins kann ausser in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Delegiertenversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 26.
- <sup>2</sup> Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Delegiertenversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.
- Bei einer Auflösung des Vereins werden von der Delegiertenversammlung drei Liquidatoren bestimmt. Ein allfälliges Vermögen und Inventar wird für eine eventuelle spätere Neugründung zurückgelegt und in geeigneter Form aufbewahrt. Wird innert 10 Jahren kein neuer Tauchlehrerverein gegründet, der die Interessen von CMAS in der Schweiz vertritt, so ist das Vermögen und Inventar einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zuzuweisen.

**Art. 51 Handelsregistereintrag**

Der nationale Vorstand kann den Verein im Handelsregister eintragen lassen.

**Art. 52 Interpretation**

Im Falle von Interpretationsschwierigkeiten ist der deutschsprachige Text allein massgebend.

\* \* \*

Von der Delegiertenversammlung am 05. März 2016 in Buochs genehmigte Statuten.

**Der Präsident:**

**Der Aktuar:**

.....  
*Willi Knöpfel*

.....  
*Jean-Claude (Gianni) Mossier*